

Gemeinde Haselbachtal

Satzung über die Entschädigung des Friedensrichter

aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und § 2 und 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (SächsSchiedsStG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Entschädigung des Friedensrichters erfolgt nach monatlichen Pauschalsätzen. Damit sind sämtliche mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes entstehenden Mehraufwendungen abgegolten.
- (2) Der Friedensrichter erhält monatlich 15,- €.

§ 2

Die Kosten für Fort- und Weiterbildung werden, nach vorheriger Zusage, durch die Gemeinde getragen.

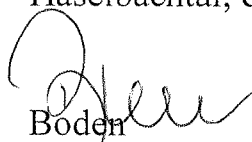
§ 3

Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Haselbachtal, den 25.09.2008


Boden
Bürgermeisterin

